

RefE – Stand 1. Konsultation	RefE – Stand 2. Konsultation
<p>Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister</p> <p>(eWpRV)</p> <p>Vom ...</p>	<p>Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister</p> <p>(eWpRV)</p> <p>Vom ...</p>
<p>Abschnitt 1</p> <p>Anwendungsbereich</p>	<p>Abschnitt 1</p> <p>Anwendungsbereich</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für elektronische Wertpapierregister nach § 4 Absatz 1 sowie für registerführende Stellen nach § 12 Absatz 2 und nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Abschnitt 2</p> <p>Gemeinsame Vorschriften für zentrale Register und Kryptowertpapierregister</p>	<p>Abschnitt 2</p> <p>Gemeinsame Vorschriften für zentrale Register und Kryptowertpapierregister</p>
	<p>§ 2</p>
	<p>Teilnehmer</p>
	<p>(1) Teilnehmer eines elektronischen Wertpapierregisters sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Emittent eines elektronischen Wertpapiers, 2. der Inhaber eines elektronischen Wertpapiers, 3. jede bestimmte Person, zugunsten derer in einem elektronischen Wertpapierregister eine Verfügungsbeschränkung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen ist und 4. jeder Dritte, für den ein Recht in einem elektronischen Wertpapierregister gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1

	<p>Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen ist.</p> <p>(2) Teilnehmer ist außerdem, wer aufgrund einer Vereinbarung mit der registerführenden Stelle Zugang zu den Funktionen des Registers erhält.</p>
§ 2	§ 3
Festlegungs- und Dokumentationspflichten; Beaufsichtigung	Dokumentationspflichten; Beaufsichtigung
(1) Die registerführende Stelle hat Folgendes festzulegen:	(1) Die registerführende Stelle hat in einer nachvollziehbaren, aussagefähigen und für einen sachkundigen Dritten leicht verständlichen Art und Weise Folgendes zu dokumentieren:
1. die Einzelheiten der Einrichtung und der Führung des Registers nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,	u n v e r ä n d e r t
2. die Einzelheiten der Verfahrensanforderungen zur Übermittlung sowie Vollziehung einer Weisung oder Zustimmung nach § 14 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei zentralen Registern oder nach § 18 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei Kryptowertpapierregistern,	2. die Einzelheiten der Verfahrensanforderungen zur Übermittlung und Vollziehung einer Weisung oder Übermittlung einer Zustimmung nach § 14 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei zentralen Registern oder nach § 18 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei Kryptowertpapierregistern sowie
3. den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und die Anforderungen an die Gültigkeit von Umtragungen nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei zentralen Registern oder nach § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei Kryptowertpapierregistern.	3. den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und die Anforderungen an die Gültigkeit der Umtragungen nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei zentralen Registern oder nach § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei Kryptowertpapierregistern.
(2) Die Festlegungen sind in einer nachvollziehbaren, aussagefähigen und für einen sachkundigen Dritten leicht verständlichen Art und Weise zu dokumentieren.	e n t f a l l e n <i>[nunmehr in Einleitungssatz zu Absatz 1]</i>
(3) Die Dokumentation ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auf deren Anforderung	(2) Die Dokumentation ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auf deren Anforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage eines Teilnehmers ist

<p>zung vorzulegen. Auf Wunsch ist sie daneben folgenden Personen und Stellen elektronisch zur Verfügung zu stellen:</p>	<p>sie auch diesem elektronisch zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>1. dem Emittenten und jedem Inhaber eines in das Register eingetragenen elektronischen Wertpapiers oder jeder Person, zugunsten derer im elektronischen Wertpapierregister ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist,</p>	<p>e n t f a l l e n</p>
<p>2. jedem weiteren Teilnehmer des Registers, soweit dieser ein berechtigtes Interesse darlegt und das Interesse der registerführenden Stelle an einer Geheimhaltung der Dokumentation nicht überwiegt.</p>	<p>e n t f a l l e n</p>
<p>(4) Soweit die Dokumentation nicht die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Festlegungen nach Absatz 1 nicht ausreichend sind, um die berechtigten Interessen der Anleger hinsichtlich der Registerführung nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder der Änderungen des Registerinhalts nach den §§ 14 und 18 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu schützen, kann die Bundesanstalt gegenüber der registerführenden Stelle Anordnungen bezüglich der Dokumentation sowie der Festlegungen nach Absatz 1 treffen.</p>	<p>(3) Soweit die Dokumentation nicht die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die dokumentierten Festlegungen nach Absatz 1 nicht ausreichend sind, um die berechtigten Interessen der Anleger hinsichtlich der Registerführung nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder der Änderungen des Registerinhalts nach den §§ 14 und 18 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu schützen, kann die Bundesanstalt gegenüber der registerführenden Stelle Anordnungen bezüglich der Dokumentation sowie der do- kumentierten Festlegungen nach Absatz 1 treffen.</p>
<p>(5) Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.</p>	<p>(4) Die Dokumentation ist aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet zehn Jahre nach der Beendigung des Registers. Im Falle der Änderung der Dokumentation endet die Aufbewahrungsfrist für die frühere Fassung der Dokumentation zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung.</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 4</p>
<p>Niederlegung der Emission gemäß § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p>Niederlegung der Emissionsbedingungen gemäß § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>
<p>(1) Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p>(1) Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>

<p>genügt es, wenn die registerführende Stelle die Informationen derart speichert, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können.</p>	<p>hat die registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.</p>
<p>(2) Um die Emissionsbedingungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich zu machen, hat die registerführende Stelle die Emissionsbedingungen vorbehaltlich Absatz 5 jederzeit im Internet frei zugänglich und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Änderungen der Emissionsbedingungen sind nachvollziehbar niedergelegt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, wenn ihre verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert werden und in dieser Form gemäß den Absätzen 1 und 2 zugänglich sind.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Ein Bezug auf die niedergelegten Emissionsbedingungen gemäß § 4 Absatz 1 ist unverzüglich zu aktualisieren.</p>	<p>(4) Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Eine Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen gemäß § 7 Absatz 1 ist unverzüglich zu aktualisieren.</p>
<p>(5) Richtet sich ein Angebot zum Erwerb von elektronischen Wertpapieren lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis, so kann die registerführende Stelle mit Zustimmung des Emittenten den Zugang zu den Emissionsbedingungen auf diesen Personenkreis beschränken.</p>	<p>(5) Richtet sich ein Angebot zum Erwerb von elektronischen Wertpapieren lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis, so kann abweichend von Absatz 2 die registerführende Stelle auf Veranlassung des Emittenten den Zugang zu den Emissionsbedingungen auf diesen Personenkreis beschränken.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 5</p>
<p>Anforderungen an die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p>Anforderungen an die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>
<p>Die registerführende Stelle hat das elektronische Wertpapierregister so zu führen, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Ver-</p>	<p>Die registerführende Stelle hat das elektronische Wertpapierregister unter Berücksichtigung des Stands der Technik</p>

<p>ffügbarkeit und Authentizität der Daten gewährleistet sind. Dazu sind insbesondere die Systeme vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Veränderungen zu testen und von den fachlich und den technisch zuständigen Mitarbeitern abzunehmen. Die registerführende Stelle hat einen Regelprozess der Entwicklung, des Testens, der Freigabe und der Implementierung in die Produktionsprozesse zu etablieren. Produktions- und Testumgebung sind dabei grundsätzlich voneinander zu trennen.</p>	<p>so zu führen, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten über den gesamten Zeitraum, in dem Schutzbedarf besteht, gewährleistet sind. Dazu sind insbesondere die Systeme vor ihrem erstmaligen Einsatz und vor ihrem Einsatz nach wesentlichen Veränderungen an diesen zu testen und von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern der registerführenden Stelle abzunehmen. Die registerführende Stelle hat einen Regelprozess der Entwicklung, des Testens, der Freigabe und der Implementierung in die Produktionsprozesse zu etablieren. Produktions- und Testumgebung sind dabei grundsätzlich voneinander zu trennen.</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 6</p>
<p>Anforderungen an die vorzusehenden Eintragungsarten nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p> <p>Eine registerführende Stelle kann die technischen Vorkehrungen für die Registerführung von lediglich elektronischen Wertpapieren in Sammeleintragung, lediglich elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung oder sowohl von elektronischen Wertpapieren in Sammeleintragung als auch in Einzeleintragung vorsehen. § 8 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und § 9b Absatz 2 des Depotgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 7</p>
<p>Wesentlicher Inhalts des Rechts einschließlich eindeutiger Wertpapierkennnummer gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p>Wesentlicher Inhalts des Rechts und eindeutiger Wertpapierkennnummer gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>
<p>(1) Bei der Eintragung einer elektronischen Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt es für die Angabe des wesentlichen Inhalts des Rechts gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, wenn auf die niedergelegten Emissionsbedingungen Bezug genommen wird. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1</p>	<p>(1) Bei der Eintragung einer elektronischen Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt es für die Angabe des wesentlichen Inhalts des Rechts gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, wenn auf die niedergelegten Emissionsbedingungen Bezug genommen wird. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1</p>

kein Gebrauch gemacht, so sind als wesentlicher Inhalt des Rechts in das Register alle Angaben aufzunehmen, die aus Sicht eines verständigen Anlegers für die Anlageentscheidung potentiell relevant sind. Dazu gehören mindestens die folgenden Angaben:	kein Gebrauch gemacht, so sind als wesentlicher Inhalt des Rechts in das Register alle Angaben aufzunehmen, die aus Sicht eines verständigen Anlegers für die Anlageentscheidung relevant sind. Dazu gehören mindestens die folgenden Angaben:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Laufzeit, 2. Höhe und Art der Verzinsung einschließlich der angewandten Berechnungsmethode, 3. Fälligkeit sämtlicher Zahlungen, 4. ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte sowie 5. Rangrücktrittsvereinbarungen 	u n v e r ä n d e r t
(2) Bei elektronischen Anteilscheinen gemäß § 95 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgt die Angabe des wesentlichen Inhalts des Rechts durch Bezugnahme auf die Anlagebedingungen.	(2) Bei elektronischen Anteilscheinen gemäß § 95 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgt die Angabe des wesentlichen Inhalts des Rechts durch Bezugnahme auf die Anlagebedingungen. Änderungen eines Zugangs zu den Anlagebedingungen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Eine Bezugnahme auf die Anlagebedingungen ist unverzüglich zu aktualisieren.
(3) In die Eintragung ist die internationale Wertpapierkennnummer aufzunehmen.	u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 8
Personenbezogene Registerangaben	Personenbezogene Registerangaben
(1) Bei einem elektronischen Wertpapier in Sammeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das elektronische Wertpapierregister zur Bezeichnung des Emittenten und des Inhabers die folgenden Angaben enthält:	u n v e r ä n d e r t
<ol style="list-style-type: none"> 1. bei natürlichen Personen: Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und, falls ersichtlich, akademische Grade und frühere Familiennamen; 	u n v e r ä n d e r t
<ol style="list-style-type: none"> 2. bei juristischen Personen, Handels- und Partnerschaftsgesellschaften: der Name oder die Firma und der Sitz; 	<ol style="list-style-type: none"> 2. bei juristischen Personen, Handels- und Partnerschaftsgesellschaften: der Name oder die Firma und der Sitz oder

	die gültige Kennung für Rechtsträger;
3. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts: zur Bezeichnung der Gesellschafter die Merkmale gemäß Nummer 1 oder Nummer 2; zur Bezeichnung der Gesellschaft können zusätzlich deren Name und Sitz angegeben werden.	u n v e r ä n d e r t
Bei der Bezeichnung von juristischen Personen sowie Handels- und Partnerschaftsgesellschaften sollen zudem das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister angegeben werden, wenn sich diese Angaben aus den der registerführenden Stelle vorliegenden Aufzeichnungen ergeben oder der registerführenden Stelle anderweitig bekannt sind.	Bei der Bezeichnung von juristischen Personen sowie Handels- und Partnerschaftsgesellschaften sollen zudem das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister angegeben werden, wenn sich diese Angaben aus den der registerführenden Stelle vorliegenden Aufzeichnungen ergeben oder der registerführenden Stelle anderweitig bekannt sind. Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn für die juristische Person, Handels- oder Partnerschaftsgesellschaft die gültige Kennung für Rechtsträger angegeben worden ist.
(2) Bei einem elektronischen Wertpapier in Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das elektronische Wertpapierregister zur Bezeichnung des Emittenten und von Personen, zugunsten derer ein Recht oder eine Verfügungsbeschränkung einzutragen ist, die Angaben nach Absatz 1 enthält. Die Bezeichnung des Inhabers kann bei Zentralregisterwertpapieren in Einzeleintragung durch die Angaben nach Absatz 1 oder durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen. Bei Kryptowertpapieren in Einzeleintragung ist der Inhaber durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung zu bezeichnen.	u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 9
Wechsel der Begebungsform nach § 6 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	Wechsel der Begebungsform nach § 6 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
(1) Ersetzt der Emittent gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpa-	(1) Ersetzt der Emittent gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier, so hat er die Zustimmung des Berechtigten in

<p>pie, so hat er die Zustimmung des Berechtigten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Berechtigten oder der Bundesanstalt eine spätere Überprüfung der Zustimmungserklärung ermöglicht.</p>	<p>einer Weise zu dokumentieren, die dem Berechtigten oder der Bundesanstalt eine spätere Überprüfung der Zustimmungserklärung und ihres Zugangs ermöglicht.</p>
<p>(2) Die Kenntlichmachung des elektronischen Wertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen als gegenstandslos gemäß § 4 Absatz 9 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere im elektronischen Wertpapierregister durch die registerführende Stelle hat auch einen Hinweis auf den Wechsel der Begebungsform zu umfassen. Die registerführende Stelle stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Kenntlichmachung als gegenstandslos nicht vor Ausstellung der Urkunde erfolgt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Überführt der Emittent nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Wertpapier durch Sammeleintragung in ein zentrales Register, so hat er dies im elektronischen Wertpapierregister kenntlich zu machen und den Inhaber über die Überführung zu informieren.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) In den Fällen von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat der Emittent:</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Zustimmung des Berechtigten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Berechtigten oder der Bundesanstalt eine spätere Überprüfung der Zustimmungserklärung ermöglicht, und</p>	<p>1. die Zustimmung des Berechtigten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Berechtigten oder der Bundesanstalt eine spätere Überprüfung der Zustimmungserklärung und ihres Zugangs ermöglicht und</p>
<p>2. die Ersetzung im elektronischen Wertpapierregister kenntlich zu machen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 10</p>
<p>Einsichtnahme in das Register gemäß § 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p>Einsichtnahme in das Register gemäß § 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>
<p>(1) Als Teilnehmer nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zur elektronischen Einsicht ist berechtigt:</p> <p>1. bei einem elektronischen Wertpapier in Sammeleintragung:</p>	<p>e n t f a l l e n</p> <p><i>[Vgl. Definition Teilnehmer nunmehr in § 2]</i></p>

<p>a) der Emittent und</p> <p>b) der Inhaber;</p> <p>2. bei einem elektronischen Wertpapier in Einzeleintragung:</p> <p>a) der Emittent,</p> <p>b) der Inhaber und</p> <p>c) jede Person, zugunsten derer im elektronischen Wertpapierregister ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist.</p>	
<p>(2) Die registerführende Stelle gewährleistet, dass Teilnehmer die sie betreffenden Registerangaben jederzeit abrufen können. Den Emittenten eines elektronischen Wertpapiers in Einzeleintragung betreffen Registerangaben zu Verfügungsbeschränkungen und Rechten Dritter nicht im Sinne des Satzes 1.</p>	<p>(1) Die registerführende Stelle gewährleistet, dass Teilnehmer die sie betreffenden Registerangaben jederzeit abrufen können. Den Emittenten eines elektronischen Wertpapiers in Einzeleintragung betreffen Registerangaben zu Verfügungsbeschränkungen und Rechten Dritter nicht im Sinne des Satzes 1.</p>
<p>(3) Ein Berechtigter hat stets ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zum Abruf der ihn betreffenden Registerangaben.</p>	<p>(2) Ein Berechtigter hat stets ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zum Abruf der ihn betreffenden Registerangaben.</p>
<p>(4) Derjenige, der Auskunft nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere verlangt, hat gegenüber der registerführenden Stelle seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gilt Gleiches auch für die für diese auftretende Person sowie für den Nachweis, dass diese hierzu berechtigt ist.</p>	<p>(3) Derjenige, der Auskunft nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere verlangt, hat gegenüber der registerführenden Stelle seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gilt Gleiches auch für die für diese auftretende Person sowie für den Nachweis, dass diese hierzu berechtigt ist.</p>
	<p>(4) Für die Identifizierung nach Absatz 3 gilt § 11 Absatz 2 bis 4 und 5 Satz 1 entsprechend. Abweichend von § 11 Absatz 4 kann die registerführende Stelle die Überprüfung der Nachweise auch nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vornehmen.</p>
<p>(5) Die registerführende Stelle hat bei der Identifizierung nach Absatz 4 folgende Angaben zu erheben:</p> <p>1. bei einer natürlichen Person:</p>	<p>entfallen</p> <p><i>[verschoben nach § 11 Absatz 2]</i></p>

<p>a) Vorname und Nachname, b) Geburtsort, c) Geburtsdatum, d) Staatsangehörigkeit und e) Anschrift;</p> <p>2. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft:</p> <p>a) Firma, Name oder Bezeichnung, b) Rechtsform, c) Registernummer, falls vorhanden, d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und e) die Vor- und Nachnamen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Vor- und Nachnamen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser Person die Angaben nach den Buchstaben a bis d.</p> <p>Die registerführende Stelle darf die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vorschrift erforderlich ist.</p>	
<p>(6) Die registerführende Stelle hat die Angaben nach Absatz 5 anhand geeigneter Nachweise zu überprüfen. Als geeignete Nachweise gelten</p> <p>1. bei natürlichen Personen: einer der in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Geldwäschegesetzes genannten Nachweise sowie</p> <p>2. bei nicht natürlichen Personen: einer der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes genannten Nachweise.</p>	<p>entfallen</p> <p><i>[verschoben nach § 11 Absatz 3]</i></p>
	<p>(5) Die registerführende Stelle kann für die Gewährung einer Einsicht nach § 10 Absatz 2 sowie die Erteilung einer</p>

	Auskunft nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, einschließlich der Identifizierung nach Absatz 4, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist der die Einsicht oder Auskunft begehrenden Person vorab mitzuteilen.
(7) Die nach Absatz 5 erhobenen Angaben sind in das Protokoll nach § 10 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere aufzunehmen.	(6) Die nach Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 erhobenen Angaben sind in das Protokoll nach § 10 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere aufzunehmen.
(8) Die nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten sind zwei Jahre nach Übermittlung an die registerführende Stelle unverzüglich von dieser zu löschen.	(7) Die nach Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 erhobenen Angaben sind zwei Jahre nach Übermittlung an die registerführende Stelle unverzüglich von dieser zu löschen.
(9) Das Protokoll, das nach § 10 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu führen ist, muss enthalten:	(8) Das Protokoll, das nach § 10 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu führen ist, muss enthalten:
<ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum der Einsicht, 2. die Bezeichnung der Einsicht nehmenden Person und gegebenenfalls die Bezeichnung der von dieser vertretenen Person oder Stelle, 3. die Rechtsgrundlage der Einsicht, 4. Angaben über den Umfang der Einsichtsgewährung sowie 5. eine Beschreibung des der Einsicht zugrundeliegenden berechtigten Interesses. 	u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 11
Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und das Authentifizierungsinstrument nach § 14 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und das Authentifizierungsinstrument nach § 14 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
	(1) Derjenige, der Weisungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erteilt, hat gegenüber der registerführenden Stelle seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen.

	<p>Satz 1 gilt bei juristischen Personen oder Personengesellschaften auch für die für diese auftretende Person sowie für den Nachweis, dass diese hierzu berechtigt ist.</p>
	<p>(2) Die registerführende Stelle hat bei der Identifizierung nach Absatz 1 folgende Angaben zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einer natürlichen Person:<ol style="list-style-type: none">a) Vorname und Nachname,b) Geburtsort,c) Geburtsdatum,d) Staatsangehörigkeit unde) Anschrift;2. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft:<ol style="list-style-type: none">a) Firma, Name oder Bezeichnung,b) Rechtsform,c) Registernummer, falls vorhanden,d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung unde) die Vor- und Nachnamen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Vor- und Nachnamen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser Person die Angaben nach den Buchstaben a bis d. <p>Die registerführende Stelle darf die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vorschrift erforderlich ist.</p>
	<p>(3) Die registerführende Stelle hat die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 anhand geeigneter Nachweise zu überprüfen. Geeignete Nachweise sind</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. bei natürlichen Personen: einer der in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Geldwäschegesetzes genannten Nachweise sowie 2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: einer der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes genannten Nachweise.
	<p>(4) Die registerführende Stelle hat die Überprüfung der Nachweise nach einem Verfahren gemäß § 13 des Geldwäschegesetzes vorzunehmen. Bei der Überprüfung eines Nachweises anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes hat sie zudem die Vorgaben in § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Geldwäschegesetzes zu erfüllen.</p>
	<p>(5) Die registerführende Stelle kann bei der Erhebung der Angaben nach Absatz 2 und bei deren Überprüfung gemäß Absatz 3 nach Maßgabe des § 17 des Geldwäschegesetzes auf Dritte zurückgreifen. Für die Dritten gilt Absatz 4 entsprechend.</p>
<p>(1) Eine kryptographische Signatur oder ein vergleichbares Authentifizierungsinstrument ist als geeignet im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 5 und des § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere anzusehen, wenn</p>	<p>(6) Eine kryptographische Signatur oder ein vergleichbares Authentifizierungsinstrument ist als geeignet im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 5 und des § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere anzusehen, wenn</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. die verwendeten Verfahren grundsätzlich den gängigen Standards entsprechen und 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die verwendeten Verfahren dem Stand der Technik entsprechen und
<ol style="list-style-type: none"> 2. die registerführende Stelle die verwendete Signatur oder das verwendete vergleichbare Authentifizierungsinstrument derjenigen natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die die Weisung erteilt hat, zuverlässig zuordnen kann. 	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die registerführende Stelle hat die Personen, die Weisungen mittels einer kryptographischen Signatur oder eines vergleichbaren Authentifizierungsinstruments authentifizieren, vor der Ausführung von</p>	<p style="text-align: center;">e n t f a l l e n</p>

<p>Weisungen zu identifizieren. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist auch die für diese auftretende Person zu identifizieren sowie zu prüfen, ob die für die juristische Person oder Personengesellschaft auftretende Person hierzu berechtigt ist. § 9 Absatz 5 und 6 gilt für die Identifizierung nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend.</p>	
<p>§ 11</p>	<p>§ 12</p>
<p>Anforderungen an den angemessenen Zeitraum und die Gültigkeit von Umtragungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p>Anforderungen an den angemessenen Zeitraum und die Gültigkeit von Umtragungen nach § 14 Absatz 4 oder § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>
<p>(1) Die registerführende Stelle legt einen angemessenen Zeitraum fest, innerhalb dessen Weisungen gemäß § 14 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vollzogen werden. Sie definiert die Voraussetzungen, unter denen eine Eintragung oder Umtragung gültig ist und nicht wieder ungültig werden kann. Sie teilt den Teilnehmern des elektronischen Wertpapierregisters im Sinne des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere die Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 in elektronisch lesbarer Form mit und stellt sie jederzeit im Internet abrufbar zur Verfügung. Änderungen der Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 sind fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert zu dokumentieren und den Teilnehmern gemäß Satz 3 zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(1) Die registerführende Stelle teilt den Teilnehmern in elektronisch lesbarer Form den für das elektronische Wertpapierregister als angemessen geltenden Zeitraum für Umtragungen und die Anforderungen an die Gültigkeit der Umtragungen nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei zentralen Registern oder nach § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei Kryptowertpapierregistern mit. Die registerführende Stelle stellt die nach Satz 1 mitzuteilenden Festlegungen jederzeit im Internet abrufbar zur Verfügung. Änderungen der nach Satz 1 mitzuteilenden Festlegungen sind fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert zu dokumentieren und den Teilnehmern gemäß Satz 1 mitzuteilen und gemäß Satz 2 zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(2) Die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat bei den Festlegungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 den besonderen Risiken eines im Rahmen des Aufzeichnungssystems (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) verwendeten Konsensverfahrens Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Gültigkeit einer Eintragung oder Umtragung zu jedem Zeitpunkt eindeutig definiert ist.</p>	<p>(2) Die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat bei den nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilenden Festlegungen und deren Änderung den besonderen Risiken eines im Rahmen des Aufzeichnungssystems (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) verwendeten Konsensverfahrens Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass eine einmal gültige Eintragung oder Umtragung auch an jedem späteren Zeitpunkt gültig bleibt.</p>

<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Weitere Vorschriften für registerführende Stellen gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Weitere Vorschriften für registerführende Stellen von Kryptowertpapierregistern gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p>
<p style="text-align: center;">Festlegungs- und Dokumentationspflichten für die registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters</p>	<p style="text-align: center;">Dokumentationspflichten für die registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters</p>
<p>(1) Die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Festlegungen Folgendes festzulegen:</p>	<p>(1) Die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat in dem von ihr geführten Kryptowertpapierregister zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 genannten Gegenständen Folgendes in einer nachvollziehbaren, aussagefähigen und für einen sachkundigen Dritten leicht verständlichen Art und Weise zu dokumentieren:</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Einzelheiten des Verfahrens und der Eintragung nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, 2. die Einzelheiten der Berichtigung des Registers bei fehlender Zustimmung oder Weisung gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, 3. die Einzelheiten des Verfahrens für den Wechsel des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere einschließlich der Einzelheiten des Datentransfers in ein anderes elektronisches Wertpapierregister, 4. Kriterien für die Teilnahme am Register, die einen fairen und offenen Zugang ermöglichen, sowie 5. Art, Format und Inhalt des Registerauszugs nach § 19 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere. 	<p style="text-align: center;">u n v e r ä d e r t</p>

(2) § 2 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.	(3) § 2 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
§ 13	§ 14
Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes und der Beschreibung des Aufzeichnungssystems	Zurverfügungstellung des verwendeten Quellcodes und der Beschreibung des Aufzeichnungssystems
(1) Die registerführende Stelle stellt jedem, der ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt, den Quellcode des Aufzeichnungssystems (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) und die Beschreibung dieses Aufzeichnungssystems zur Verfügung. Zugunsten der Teilnehmer des Registers im Sinne des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere wird ein besonderes berechtigtes Interesse vermutet. Für die zuständigen staatlichen Aufsichts-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln, gilt § 10 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere entsprechend.	(1) Die registerführende Stelle stellt jedem, der ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt, den Quellcode des Aufzeichnungssystems (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) einschließlich der Smart Contracts und die Beschreibung dieses Aufzeichnungssystems zur Verfügung. Zugunsten der Teilnehmer des Kryptowertpapierregisters wird ein besonderes berechtigtes Interesse vermutet. Für die zuständigen staatlichen Aufsichts-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln, gilt § 10 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere entsprechend. Darüber hinaus sind die in Satz 1 genannten Informationen und Unterlagen auf Verlangen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik diesem oder, soweit nicht berechnete Interessen der registerführenden Stelle entgegenstehen, einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Quellcode ist in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen.	u n v e r ä n d e r t
§ 14	§ 15
Rückgängigmachung von Änderungen des Registerinhalts	Rückgängigmachung von Änderungen des Registerinhalts
(1) Die registerführende Stelle hat ihr Aufzeichnungssystem (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) so einzurichten, dass sie Änderungen des Registerinhalts rückgängig machen kann, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erfüllt sind.	(1) Die registerführende Stelle hat das von ihre geführte Kryptowertpapierregister so einzurichten, dass sie Änderungen des Registerinhalts rückgängig machen kann, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erfüllt sind.
(2) Die Rückgängigmachung einer Änderung des Registerinhalts gemäß § 18	u n v e r ä n d e r t

<p>Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere muss so erfolgen, dass der Inhalt der weisungslos erfolgten Änderung weiterhin feststellbar ist. Änderungen müssen zudem erkennen lassen, zu welchem Zeitpunkt sie vorgenommen wurden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p>
<p style="text-align: center;">Anforderungen an kryptographische Verfahren und sonstige Methoden der Transformation von Daten</p>	<p style="text-align: center;">Anforderungen an kryptographische Verfahren und sonstige Methoden der Transformation von Daten; Überprüfung der Integrität der niedergelegten Emissionsbedingungen</p>
<p>Die von der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapierregisters vorgesehenen und eingesetzten kryptographischen Verfahren und sonstigen Methoden zur Transformation von Daten, um deren semantischen Inhalt zu verbergen und deren unbefugte Verwendung oder unbemerkte Veränderung zu verhindern, müssen die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität und die Vertraulichkeit sicherstellen und den gängigen Standards entsprechen</p>	<p>(1) Die von der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapierregisters vorgesehenen und eingesetzten kryptographischen Verfahren und sonstigen Methoden zur Transformation von Daten, um deren semantischen Inhalt zu verbergen und deren unbefugte Verwendung oder unbemerkte Veränderung zu verhindern, müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der Daten über den gesamten Zeitraum, in dem der Schutzbedarf besteht, sicherstellen.</p>
	<p>(2) Die registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters hat jedermann die Möglichkeit zu eröffnen, die Integrität der gemäß § 4 Absatz 1 zur Niederlegung gespeicherten Informationen nachzuvollziehen. Im Falle einer Beschränkung des Zugangs zu den Emissionsbedingungen gemäß § 4 Absatz 5 genügt es, die Möglichkeit nach Satz 1 nur den Personen mit Zugang zu den Emissionsbedingungen zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p>
<p style="text-align: center;">Liste der Kryptowertpapiere bei der Bundesanstalt</p>	<p style="text-align: center;">Liste der Kryptowertpapiere bei der Bundesanstalt</p>
<p>(1) Für die Führung der öffentlichen Liste nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere übermittelt die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere der Bundesanstalt folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und die Anschrift der registerführenden Stelle, 	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

<p>2. die Firma und die Anschrift des Emittenten,</p> <p>3. das Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister sowie</p> <p>4. das Datum und den wesentlichen Inhalt einer Änderung der Angaben nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.</p>	
<p>(2) Die Angaben sind der Bundesanstalt in elektronischer Form auf einem von ihr hierzu auf ihrer Internetseite bekanntgegebenen Weg zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann für die Übermittlung auch die Nutzung ihrer Melde- und Veröffentlichungsplattform vorsehen. Ist durch die Bundesanstalt kein Weg zur Übermittlung in elektronischer Form bekanntgegeben oder macht eine technische Störung die elektronische Übermittlung unmöglich, so hat die Übermittlung schriftlich zu erfolgen. Daneben ist ein Nachweis über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu übermitteln.</p>	<p>(2) Die Angaben sind der Bundesanstalt in elektronischer Form auf einem von ihr hierzu auf ihrer Internetseite bekanntgegebenen Weg zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann für die Übermittlung auch die Nutzung ihrer Melde- und Veröffentlichungsplattform vorsehen. Ist durch die Bundesanstalt kein Weg zur Übermittlung in elektronischer Form bekanntgegeben oder macht eine technische Störung die elektronische Übermittlung unmöglich, so hat die Übermittlung schriftlich zu erfolgen. In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Nachweis über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu übermitteln.</p>
<p>(3) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die der Bundesanstalt übermittelten Angaben nicht zutreffend sind, so kann die Bundesanstalt die Aufnahme der Angaben in die Liste der Kryptowertpapiere ablehnen. Die Bundesanstalt setzt die registerführende Stelle und den Emittenten von ihrer Ablehnung in Kenntnis und gibt diesen Gelegenheit, die Angaben innerhalb einer angemessenen Frist und unter Einreichung geeigneter Nachweise zu korrigieren.</p>	<p>(3) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die der Bundesanstalt übermittelten Angaben nicht zutreffend sind, so kann die Bundesanstalt die Aufnahme der Angaben in die Liste der Kryptowertpapiere ablehnen. Die Bundesanstalt setzt die registerführende Stelle und den Emittenten von ihrer Ablehnung in Kenntnis und gibt diesen Gelegenheit, die Angaben innerhalb einer angemessenen Frist und unter Einreichung geeigneter Nachweise zu korrigieren oder die Annahme unzutreffender Angaben zu widerlegen.</p>
<p>§ 17</p>	<p>§ 18</p>
<p>Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister; Beschwerde</p>	<p>Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister; Beschwerde</p>
<p>(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere legt für jedes von ihr betriebene Kryptowertpapierregister Teilnahme-kriterien fest, die allen, die eine Teil-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>nahme beabsichtigen, einen fairen und offenen Zugang ermöglichen. Diese Kriterien müssen transparent und objektiv und dürfen nicht diskriminierend sein. Kriterien, die den Zugang beschränken, sind nur insoweit zulässig, als sie darauf abzielen, ein bestimmtes Risiko für die registerführende Stelle aus berechtigten Gründen zu kontrollieren. Die Teilnahme Kriterien sind im Internet abrufbar zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(2) Anträge auf Zugang zur Teilnahme am Kryptowertpapierregister sind unverzüglich zu bearbeiten und spätestens innerhalb eines Monats zu beantworten.</p>	<p>(2) Anträge auf Teilnahme am Kryptowertpapierregister sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrem Zugang zu beantworten</p>
<p>(3) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere darf einem potentiellen Teilnehmer, der die Teilnahme Kriterien des Kryptowertpapierregisters erfüllt, den Zugang nur auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse und nur insoweit verweigern, als die Gründe, die gegen die Gewährung des Zugangs sprechen, nicht ausgeräumt werden können. Die Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Wird der Zugang zur Teilnahme am Kryptowertpapierregister verweigert, hat der Antragsteller das Recht, bei der Bundesanstalt Beschwerde einzulegen. Kommt die Bundesanstalt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist, ordnet sie an, dass die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere dem Antragsteller Zugang zu gewähren hat.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Eine registerführende Stelle muss ein objektives und transparentes Verfahren festlegen, das die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt von solchen Teilnehmern regelt, die die Teilnahme Kriterien gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllen. Dieses Verfahren ist zu dokumentieren und die Dokumentation im Internet abrufbar zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesanstalt vorzulegen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

§ 18	§ 19
Schnittstellen	Schnittstellen
<p>(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere beachtet bei der Kommunikation mit den Teilnehmern und für die elektronischen Schnittstellen des Kryptowertpapierregisters die gängigen Standards und Normen für Kommunikationsverfahren und für den Datenaustausch.</p>	<p>(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere beachtet bei der Kommunikation mit den Teilnehmern des von ihre geführten Kryptowertpapierregisters und für die elektronischen Schnittstellen des Kryptowertpapierregisters den Stand der Technik für Kommunikationsverfahren und für den Datenaustausch.</p>
<p>(2) Das Aufzeichnungssystem nach § 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere muss mindestens über eine Schnittstelle zum Export der Eintragungen in einem gängigen Datenformat sowie über eine Schnittstelle zum Abruf von Daten verfügen. Die abrufbaren Daten umfassen insbesondere</p>	<p>(2) Das Aufzeichnungssystem nach § 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere muss mindestens über eine Schnittstelle zum Export der Eintragungen in einem gängigen Datenformat sowie über eine Schnittstelle zum Abruf von Daten verfügen. Die Bundesanstalt kann über diese Schnittstelle insbesondere folgende Daten abrufen:</p>
<p>1. Daten zur Auslastung des Aufzeichnungssystems,</p>	<p>e n t f a l l e n</p>
<p>2. Informationen zur Größe, zum Zustand, zum Versionsstand und allen für den Betrieb und die Teilnahme an dem Aufzeichnungssystem relevanten Eigenschaften des Aufzeichnungssystems,</p>	<p>1. Informationen zur Größe, zum Zustand, zum Versionsstand und allen für den Betrieb und die Teilnahme an dem Aufzeichnungssystem relevanten Eigenschaften des Aufzeichnungssystems sowie</p>
<p>3. eine Auflistung aller beteiligten Teilnehmer, die Eintragungen vornehmen dürfen oder durften, sowie</p>	<p>2. eine Auflistung aller Beteiligten, die Eintragungen vornehmen oder bestätigen dürfen oder durften.</p>
<p>4. Informationen über alle beteiligten Netzwerkknoten.</p>	<p>e n t f a l l e n</p>
<p>(3) Die Gestaltung und die Sicherheit aller implementierten Schnittstellen müssen den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen. Sicherheits- und Funktionsaktualisierungen der Schnittstellen sind im Rahmen eines formalen Änderungsprozesses vorzunehmen.</p>	<p>(3) Die Gestaltung und die Sicherheit aller implementierten Schnittstellen müssen dem Stand der Technik entsprechen.</p>
<p>§ 19</p>	<p>§ 20</p>

<p>Verfahren für die Übertragung des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>	<p>Dokumentation der Vorkehrungen und Verfahren für die Übertragung des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere</p>
<p>(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat technische Vorkehrungen zu treffen und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass die Übertragung eines Kryptowertpapiers in ein anderes elektronisches Register in Fällen des § 21 Absatz 2 oder § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere jederzeit möglich ist. Die Vorkehrungen und Verfahren sind laufend zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>	<p>(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat technische Vorkehrungen zu treffen und Verfahren festzulegen, um zu sicherzustellen, dass die Übertragung eines Kryptowertpapiers in ein anderes elektronisches Wertpapierregister in Fällen des § 21 Absatz 2 oder § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere jederzeit möglich ist. Die Vorkehrungen und Verfahren sind laufend zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>
<p>(2) Die Vorkehrungen und Verfahren sind schriftlich zu dokumentieren. In der Dokumentation ist auch darzulegen, wie die Möglichkeit eines Registerwechsels für den Fall gewährleistet wird, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen durch das Kryptowertpapierregister nicht mehr sichergestellt ist (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere).</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Dokumentation nach Absatz 2 ist der Bundesanstalt vorzulegen. Änderungen der Dokumentation sind der Bundesanstalt mitzuteilen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 21</p>
<p>Dokumentation des Kryptowertpapierregisters</p>	<p>Dokumentation des Kryptowertpapierregisters</p>
<p>(1) Bei einer registerführenden Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat die Dokumentation der Festlegungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 mindestens Folgendes zu enthalten:</p>	<p>(1) Bei einer registerführenden Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat die Dokumentation gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 mindestens Folgendes zu enthalten:</p>
<p>1. eine Beschreibung der verwendeten Datenbanken oder sonstigen Speichersysteme, einschließlich des dezentralen Aufzeichnungssystems nach § 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. eine Darstellung, in welchem System die Inhalte des Registers jeweils ge-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

speichert werden, insbesondere welche Inhalte außerhalb des dezentralen Aufzeichnungssystems gespeichert werden,	
3. eine Beschreibung der Daten, die über das nach den Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vorgesehene Maß hinaus in dem Kryptowertpapierregister gespeichert werden,	u n v e r ä n d e r t
4. eine Darstellung, wie die verwendeten Datenbanken oder sonstigen Speichersysteme miteinander verknüpft sind, und der dabei verwendeten automatisierten Verfahren,	u n v e r ä n d e r t
5. eine Darstellung des auf dem dezentralen Aufzeichnungssystem angewandten Konsensverfahrens sowie eine Beschreibung und Bewertung der damit einhergehenden Risiken,	5. eine Darstellung des auf dem dezentralen Aufzeichnungssystem angewandten Konsensverfahrens sowie eine Beschreibung und Bewertung der damit einhergehenden Risiken, insbesondere die Angabe, nach welcher Zeitspanne in das Aufzeichnungssystem eingebrachte Eintragungen oder Umtragungen gültig werden und unter welchen Umständen gültige Eintragungen oder Umtragungen wieder ungültig werden können,
6. eine Darstellung der technischen Verfahren zur Rückgängigmachung von Eintragungen gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und	6. eine Darstellung der technischen Verfahren zur Rückgängigmachung von Eintragungen gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
7. nähere Angaben zu den implementierten kryptographischen Funktionen und Verfahren.	7. nähere Angaben zu den implementierten kryptographischen Funktionen und Verfahren sowie
	8. nähere Angaben zu den implementierten Schnittstellen und deren Nutzbarkeit
(2) Wesentliche Veränderungen sind allen Teilnehmern des Aufzeichnungssystems frühzeitig bekanntzugeben.	u n v e r ä n d e r t
	§ 22
	Hinweise auf Bußgeldvorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

	(1) Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung, können nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere geahndet werden.
	(2) Zuwiderhandlungen gegen § 18 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 2 dieser Verordnung, können nach § 31 Absatz 2 Nummer 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere geahndet werden.
Abschnitt 4 Schlussbestimmung	Abschnitt 4 Schlussbestimmung
§ 21	§ 23
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Weitere Anpassungen wurden insbesondere in der Begründung zu den §§ 3, 4, 5, 10, 11, 14, 15, 16, 18 (nach neuer Nummerierung) vorgenommen.